



II-8621 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/43-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

4115 IAB

1989-09-12

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Pilz und Genossen vom 11. Juli 1989, Nr. 4158/J-NR/1989, "Manager und Noricum-Affäre"

zu 4158 IJ

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Seit wann ist Ihnen bekannt, daß Raidl der Mittäterschaft in der Causa "Noricum" verdächtig ist?"

Ich habe aus den Medien erfahren, daß Raidl einer der 18 verdächtigten Manager im Noricum-Prozeß ist.

Zu Frage 2:

"Halten Sie es für sinnvoll, einen Manager im Vorstand des größten verstaatlichten Unternehmens zu belassen, der ab Herbst in einem der wichtigsten Strafprozesse auf der Anklagebank sitzen wird?"

Gemäß ÖIAG-Gesetz ist die Bestellung oder Abberufung von Managern nicht die Aufgabe des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Vielmehr hat er im Rahmen des ÖIAG-Konzerns den Aufsichtsrat der ÖIAG zu bestellen, der in aktienrechtlicher Verantwortung den Vorstand der ÖIAG bestellt. Dieser hat wiederum in aktienrechtlicher Verantwortung den Aufsichtsrat der jeweiligen Branchenholdings zu wählen, welcher die Vorstände der Branchenholdings bestellt. Die Beurteilung der Vorstandarbeit ist demnach Angelegenheit der Unternehmensorgane.

- 2 -

Zu Frage 3:

"Können Sie ausschließen, daß das Ansehen der Voest-Alpine AG durch die weitere Beschäftigung von Raidl Schaden erleidet?"

Nach Ansicht der ÖIAG haben die Verfahren gegen aktive Manager bislang zu keinen negativen Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf der Unternehmen geführt.

Zu Frage 4:

"In welchem Umfang wird Raidl während des Noricum-Prozesses der Voest-Alpine AG zur Verfügung stehen?"

Diese Frage wird von den Organen der VOEST-Alpine Stahl AG bzw. der VOEST-Alpine AG zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden sein.

Zu Frage 5:

"Was werden Sie unternehmen, damit nicht der Eindruck entsteht, daß Raidl durch seine Weiterbeschäftigung zum Schweigen verpflichtet werden soll?"

Unabhängig von der Ausübung der Vorstandstätigkeit stehen Dr. Raidl sämtliche Ansprüche aus seinem Vorstandsvertrag zu, solange nicht die Auflösungsgründe des Aktiengesetzes vorliegen. Somit kann der angeführte Eindruck nicht entstehen, umso mehr als auch niemand ein Motiv hat, Herrn Dr. Raidl zum Schweigen zu verpflichten.

Zu Frage 6:

"Ist es richtig, daß die Rechtsvertretung Raidls in der Causa "Noricum" von der geschädigten Firma, der Voest-Alpine AG, bezahlt wird?"

Wie der Vorstand der VOEST-Alpine AG mitteilt, besteht hinsichtlich der angeklagten Manager und Angestellten die

- 3 -

Regelung, daß die Anwaltskosten im gegenständlichen Verfahren bevorschußt werden. Für den Fall des Freispruchs werden sämtliche im Zuge des Verfahrens anfallenden Anwaltskosten von der VOEST-Alpine AG getragen. Für den Fall einer Verurteilung behält sich die VOEST-Alpine AG auf die bevorschußten Beträge einen Rückforderungsanspruch ausdrücklich vor. Diese Vorgangsweise wurde in Übereinstimmung mit Gutachten zweier namhafter Universitätsprofessoren festgelegt, wobei gemäß diesen Gutachten sogar ein Rechtsanspruch des Dienstnehmers auf Bevorschussung der Kosten durch den Dienstgeber bis zum Vorliegen der Entscheidung als gegeben erachtet wird.

Zu Frage 7:

"Haben Sie mit dem Bundeskanzler etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Weiterbeschäftigung von Raidl besprochen? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?"

Es ist weder die Aufgabe des Bundeskanzlers noch jene des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, über Bestellungen von Managern im ÖIAG-Konzern zu entscheiden.

Zu Frage 8:

"Welche Schritte werden Sie setzen, um das Problem "Raidl" im Sinne der Voest-Alpine AG zu lösen?"

Es ist nicht meine Aufgabe, allfällige Managementprobleme im ÖIAG-Konzern zu lösen. Diese Fragen sind von den zuständigen Organen des Konzerns zu lösen.

Zu Frage 9:

"Ist Ihnen bekannt, daß es sich bei Raidl um den ÖVF-Vor treter im Voest-Vorstand handelt?"

- 4 -

In die Organe des ÖIAG-Konzerns sind entsprechend der gelgenden Rechtslage keine Vertreter politischer Parteien zu bestellen. Unabhängig davon steht es den Managern und Mitarbeitern des ÖIAG-Konzerns frei, Mitglied politischer Vereinigungen zu sein.

Zu Frage 10:

Ist von einem Vertreter der ÖVP in bezug auf die Tätigkeit Raidls bei Ihnen vorgesprochen worden? Wenn ja, von wem und mit welchem Zweck?"

Ein solches politisches Gespräch in Bezug auf die Tätigkeit Raidls ist mir nicht erinnerlich.

Zu Frage 11:

"Hat es mit Vertretern der ÖVP Gespräche über die Verwicklung Raidls in die Noricum-Affäre gegeben? Wenn ja, mit wem und wozu?"

Politische Gespräche mit der ÖVP über die Verwicklung Raidls in die Noricumaffäre wurden mit mir nicht geführt.

Zu Frage 12:

Ist es üblich, im Bereich der Verstaatlichten Industrie Manager weiterzubeschäftigen, die schwerer Verbrechen verdächtig sind?"

Wie ich bereits ausgeführt habe, wird diese Frage zum gegebenen Zeitpunkt von den zuständigen Organen der ÖIAG zu entscheiden sein.

Wien, am 11. September 1989

Der Bundesminister

